

STEMPELMARKE € 16,00

Identifikationsnummer

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Datum der Ausstellung

Amt für Wissenschaft und Forschung

forschung.ricerca@pec.prov.bz.it
forschung@provinz.bz.it

- Hiermit erkläre ich, dass die oben angeführte Stempelmarke ausschließlich für diesen Antrag genutzt wird.

Antrag

auf Förderung wissenschaftlicher Publikationen (Open Access)

Grundlage:

- Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006 „Forschung und Innovation“
- Anwendungsrichtlinien im Bereich Förderung der wissenschaftlichen Forschung (LG Nr. 14/2009), genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1063/2019
- Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für „open access“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 86/2024

Der Unterzeichner /die Unterzeichnerin

geboren in

am

Wohnhaft/mit Sitz in

Adresse

Steuernummer

e-Mail/Pec-Adresse

Bankverbindung

(genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

als Co-/Autor oder Co-/Autorin

ersucht um

die Gewährung eines Beitrages für “open access” in Höhe von

Euro (inkl. MwSt.)

Die Förderung wird für die folgende wissenschaftliche Publikation angesucht:

Autor/in :

(bitte geben Sie den/die Autor/en oder die Autorin/innen in der selben Reihenfolge wie in der Publikation angeführt ein)

Titel des Artikels:

(bitte geben Sie den vollständigen Titel des Artikels in der Sprache der Publikation ein)

Zeitschrift:

(bitte geben Sie den Titel der Zeitschrift in Originalsprache ein)

Die Publikation erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

Der wissenschaftliche Artikel:

ist von einem Forscher verfasst, der einer Südtiroler Forschungseinrichtung zugeordnet ist oder ist aus einem Forschungsprojekt hervorgegangen, das von einer Südtiroler Forschungseinrichtung oder in Zusammenarbeit mit ihr durchgeführt wurde (sowohl der Name des Projekts als auch die "Affiliation" müssen in der Veröffentlichung deutlich angegeben werden)

wird in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht:

- für die der Journal Citation Indicator™ verfügbar ist (und nicht mehr der Journal Impact Factor)
- der Kategorie 'Q1' oder 'Q2' im wissenschaftlichen Hauptthemenbereich (JCI-Kategorie) des eingereichten Artikels (die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt durch die Konsultation von <https://www.webofscience.com/wos>)
- dessen Verlag keinen "transformative agreement" (Vereinbarung zu der Deckung der APC-Kosten) mit dem Begünstigten unterzeichnet hat.

wird nach der Einreichung dieses Antrags und innerhalb des laufenden Jahres veröffentlicht.

Pflichterklärungen

Der Antragssteller/die Antragsstellerin:

bestätigt, dass für die von den vorliegenden Kriterien geförderten Kosten für denselben Artikel keine andere Förderung erhalten hat und erhalten wird.

erlaubt der Landesverwaltung die Publikation für die eigene institutionelle Verwaltungstätigkeit und zu Verbreitungszwecken zu verwenden.

verpflichtet sich, sofern möglich, im Kapitel "Acknowledgments" der Publikation, zum Zeitpunkt des Proofs-Readings, folgende Dankesworte einzufügen: "The author(s) thank(s) the Department of Innovation, Research, University and Museums of the Autonomous Province of Bozen/Bolzano for covering the Open Access publication costs".

Anlagen

Dem Antrag werden die folgenden Unterlagen beigelegt:

PDF des Manuskripts

Kopie des Schreibens des Herausgebers der Zeitschrift über die Annahme des Manuskripts

Kopie des Personalausweises des Antragstellers (nicht erforderlich, wenn der Antrag digital signiert ist)

Kurze Datenschutzerklärung Art. 13 DSGVO

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it,
PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist: [Information gemäß Art. 13 der Verordnung \(EU\) 2016/679](#).

Informativa breve art. 13 RGPD

Informativa breve ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679 sulla protezione dei dati personali

Titolare del trattamento dei dati personali è la Provincia autonoma di Bolzano. E-mail: direzionegenerale@provincia.bz.it;

PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

I dati di contatto del Responsabile della protezione dei dati (DPO - *Data Protection Officer*) sono i seguenti: e-mail: rpdsb@provincia.bz.it PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it.

I dati forniti saranno trattati da personale autorizzato dell'Amministrazione provinciale anche in forma elettronica, per l'esecuzione di un compito di interesse pubblico o connesso all'esercizio di pubblici poteri ovvero per l'adempimento di obblighi di legge ai sensi delle fonti normative indicate nell'informativa estesa, per la durata necessaria a realizzare le relative finalità del trattamento nonché ad assolvere agli obblighi di legge previsti. Per ulteriori informazioni, anche in merito all'esercizio dei diritti previsti ai sensi degli articoli 15-22 del RGPD si rimanda all'informativa dettagliata sul trattamento dei dati personali consultabile al seguente link ipertestuale: [Informazioni ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679](#).

Der Forscher/Die Forscherin hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Antragssteller/in: